

Telefax

An den
Präsidenten des Landtags
Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Düsseldorf, den 11.02. 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zur Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf bedanken wir uns.
In der Anlage senden wir Ihnen die entsprechende Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie – Landesvertretung Nordrhein- Westfalen, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen, des Verbandes der Chemischen Industrie und des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.


Schäfer


Krämer



Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie -- Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen, des Verbandes der Chemischen Industrie und des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes

I. Allgemeines

Der o. g. Regierungsentwurf zeigt genau wie der Referentenentwurf eine einseitige Gewichtung der Interessen zugunsten des Naturschutzes, ohne dabei die Belange der Industrie und die Wahrung des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen ausreichend zu berücksichtigen.

Der Entwurf enthält verschiedene Regelungen, die zu Verfahrensverzögerungen bei Genehmigungen und damit zu Investitionshemmnissen führen können, ohne daß damit automatisch ein Nutzen für die Umwelt einhergeht. Die Einführung zusätzlicher Verfahrensanforderungen, durch die der Verwaltungsaufwand erhöht wird, führt dazu, daß Investoren noch länger als bisher auf eine beantragte Genehmigung warten müssen.

Durch die Streichung der im - Referentenentwurf noch vorgesehenen - Übergangsregelung wird zudem eine Rechtsunsicherheit für Investoren geschaffen.

Alles in allem bitten wir daher, das Gesetzesvorhaben im Hinblick auf folgende, in unserer ausführlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf u. a. bereits angesprochenen, Punkte einer erneuten Überprüfung zu unterziehen:

II. Im einzelnen:

- Wir bitten darum, von der Einführung einer **Verbandsklage (§ 12 des Entwurfs)** abzusehen. Die Möglichkeit von Naturschutzverbänden, gegen bestimmte Vorhaben zu klagen, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, birgt die Gefahr, daß hiervon in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht werden wird, was die ohnehin häufig schon langwierigen Genehmigungsverfahren noch verzögern wird. Daran vermag auch die Behauptung in der Begründung zum Gesetzentwurf, daß es nicht zu einer Klageflut kommen werde, nichts zu ändern.

Sollte die Verbandsklage dennoch eingeführt werden, so bitten wir darum, das Klagerecht auf solche Vorhaben zu beschränken, die mit erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sind.

- Unsere Anregungen zum **Vertragsnaturschutz, § 3a**, erhalten wir aufrecht. Es sollte den Behörden kein Ermessen hinsichtlich der Prüfung der Frage eingeräumt werden, ob die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Vertragliche Vereinbarungen ermöglichen es, auf flexible Art und Weise, ohne hoheitliche Anordnun-

gen, eine sachgerechte Lösung zu finden. Es sollte daher eine entsprechende Anspruchsnorm auf eine vertragliche Vereinbarung im Gesetz normiert werden.

- Die Landesregierung bleibt bei dem Vorhaben, gem. **§ 6 Abs. 8** Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, in ein **Verzeichnis** einzutragen, obwohl dies – wie wir auch in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf ausgeführt haben – zur Schaffung zusätzlicher Bürokratie führt und damit dem eigentlich von der Landesregierung verfolgten Ziel der Verwaltungsstraffung widerspricht.

Wir hatten bereits darauf hingewiesen, daß solche Verzeichnisse im Rahmen des Verwaltungsvollzuges bereits bei den Unteren Landschaftsbehörden geführt werden. Eine zusätzliche Verankerung verursacht somit nur Kosten und einen unnötigen Zeitaufwand, ohne die Information und die Abstimmung zu den nachgeordneten Behörden zu verbessern.

- Das durch **§ 9 Abs. 4** in das Naturschutzrecht des Landes Nordrhein-Westfalen einzuführende **Kooperationsprinzip** wird von der Industrie grundsätzlich begrüßt, sofern darunter die kooperative Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Wirtschaft einerseits und den Behörden andererseits zu verstehen ist. Wenn aber durch das Kooperationsprinzip nur die Mitwirkungsmöglichkeit in verschiedenen Verwaltungsverfahren auf einen unbestimmten Personenkreis bezweckt wird, so lehnen wir dies ab. Wir schlagen daher vor, die in § 9 Abs. 4 vorgesehene frühzeitige Zusammenarbeit mit den Betroffenen auf die „unmittelbar Betroffenen“ einzugrenzen, damit so Verfahrensverzögerungen und damit letztendlich Investitionshemmnisse verhindert werden.

- Was die in **§ 12 a** genannte **Mitwirkungsmöglichkeit** von Naturschutzverbänden betrifft, so bitten wir, diese auf solche Vorhaben zu begrenzen, die erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben. Damit sollte dem Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände ausreichend Rechnung getragen sein. Eine darüberhinausgehende Ausdehnung des Mitwirkungsrechts würde genau wie das Klagerecht zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen.

Die in § 12 a vorgesehene Möglichkeit einer Verlängerung der Stellungnahmefrist sollte gestrichen werden. Die Frage der unerheblichen Verzögerung, die eine Verlängerung der Stellungnahmefrist ausschließen soll, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegt, wodurch bereits die Verfahrensverzögerung eintritt.

- Bei der in **§ 48 b** geregelten **Ermittlung und dem Vorschlag der FFH-Schutzgebiete** muß sichergestellt werden, daß sowohl die Gebietsermittlung selbst einwandfrei erfolgt als auch die im Rahmen der Gebietsermittlung anzuwendenden Kriterien rechtlich korrekt angewandt werden. Hingegen konnte festgestellt werden, daß bislang durch die LÖBF in Anschlag gebrachte Daten nicht einwandfrei waren. Hier sollte ein geeignetes Korrektiv eingebaut werden. Desweiteren sind im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips auch wirtschaftliche und soziale Belange zu berücksichtigen. Ansonsten können erhebliche Investitionshemmnisse dadurch entstehen, daß Erweiterungen bestimmter Anlagen, die sich in einem FFH Schutzgebiet oder in dessen Nähe (Abstandserlaß) befinden, erschwert werden. Dies könnte den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen in erheblichem Maße beeinträchtigen.

- Die **Streichung der Übergangsfrist** für das Inkrafttreten des Gesetzes lehnen wir ab. Es würde bei dieser Formulierung des Regierungsentwurfs völlig unklar bleiben, für welche Verfahren und ab welchem Zeitpunkt die Mitwirkungs- und Klagerechte der Verbände gelten sollen.
Wir bitten daher darum, daß in einer Übergangsvorschrift die Anwendung der §§ 12 und 12 b auf Verfahren beschränkt wird, die nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden.

08.02. 2000

/Krä